



Dezernat, Dienststelle
VI/611/3

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	30.11.2023

Beantwortung einer Anfrage der FDP-Fraktion aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 31.08.2023 (AN/1331/2023) betreffend "Strommast behindert Sichtachse zum Weltkulturerbe Kölner Dom"

Zu Frage 1:

Wie beurteilen Stadtverwaltung, ICOMOS und UNESCO die entstandene Sichtbehinderung auf den Kölner Dom?

Antwort der Verwaltung:

Je nach Standort ist das Verschieben des Strommastes vor den Kölner Dom unglücklich.

ICOMOS bzw. UNESCO sind nicht informiert worden. Dies ist auch in diesem Fall nicht Aufgabe der Stadtverwaltung Köln:

Da die Bezirksregierung Träger des Planfeststellungsverfahrens ist und u.a. durch die obere Denkmalbehörde vertreten wird, liegt die Zuständigkeit einer ggfls. erforderlichen Information von ICOMOS und UNESCO bei der Bezirksregierung Köln.

Zu Frage 2:

Inwieweit war die Stadt Köln in das entsprechende Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung dieses Strommastes involviert und wie war ggf. die Einlassung der Stadt bezüglich der Sichtachsen auf den Kölner Dom?

Antwort der Verwaltung:

Beantragt wurde die Planfeststellung durch die Amprion. Rechtsgrundlage ist das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aus dem Jahr 2009.

Der Stromleitungsneubauabschnitt im Kölner Westen gehört zum Abschnitt Rommerskirchen-Sechtem und ist Teil des bundesweiten Stromnetzes, das die zukünftige Energieversorgung sichert und Teil der Energiewende ist.

Die Leitung sichert die Versorgung durch nachhaltig produzierten Strom aus dem Norden in die südlichen Landesteile.

Träger des Rechtsverfahrens (Planfeststellung) der Stromfernleitung und damit auch Genehmigungsbehörde war die Bezirksregierung.

Als Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren wurden von der Bezirksregierung ordnungsgemäß sowohl die Stadt Köln, die höhere Denkmalbehörde bei der Bezirksregierung selbst als auch der LVR als Denkmalfachamt bei den Landschaftsverbänden beteiligt. Die Stadt Köln war ab 2011 und bis 2014 an dem Verfahren beteiligt. Der Planfeststellungsbeschluss ist am 30.12.2016 gefasst worden.

In der Stellungnahme der Stadt Köln vom 15.05.2012 im Rahmen der Beteiligung zum Planfeststellungsverfahren wurde die Verlegung eines Erdkabels gefordert, um sowohl städtebauliche als auch immissionsseitige Störwirkungen zu vermeiden.

Dies wurde durch die Amprion GmbH als Träger des Verfahrens abgelehnt. Erdkabelverlegung sieht das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) nur auf ausgewiesenen Trassen vor. Der Energieleitungsabschnitt Rommerskirchen–Sechtem als Teil der Leitung Osterath–Weißenthurm gehört nicht zu den nach § 2 EnLAG ausdrücklich genannten Pilotvorhaben. Der Sichtbezug auf den Dom wurde im Verfahren seitens eines Dritten vorgetragen und somit im Planfeststellungsverfahren mit abgeprüft. Die planfeststellende Behörde wog den Einwand wie folgt ab: „Die vom Einwender vorgetragene Beeinträchtigung des Stadtbildes zu Lasten des Domblicks wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.“ Da bereits an gleicher Stelle Stromleitungen und Masten stehen und zwei dieser Leitungen zurückgebaut werden, wurde die Dimensionierung der neuen Masten in ihren Auswirkungen unterschätzt. Zudem verweist die Behörde darauf, dass „tatsächliche Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes im Verfahren kompensiert“ sind. Strommasten können nicht beliebig verschoben werden, da die Leiterseile nur begrenzte Abstände zulassen. Der eigentliche Trassenverlauf war durch die bestehenden Leitungen von denen zwei entfallen sind, vorbestimmt. Da am kritischen Maststandort die Autobahn als auch eine Straße überbrückt werden muss, sind die Möglichkeiten einer Verschiebung nur gering.

Zu Frage 3:

Welche ggf. eigenen organisatorischen oder übergeordneten politischen Initiativen will die Stadtverwaltung einleiten, damit sich im Zuge des Ausbaus der Energieversorgung durch Strommasten, Windräder o.ä. solche Fälle nicht wiederholen?

Antwort der Verwaltung:

Im Rahmen von Planfeststellungsverfahren, die für Leitungstrassen erforderlich sind, erfolgt eine intensive Beteiligung beginnend mit einem Scoping Verfahren und einer Beteiligung aller maßgeblichen Dienststellen. Planfeststellungsbehörde ist i.d. Regel die Bezirksregierung, so dass auch die übergeordneten Behördenebene zu dieser Thematik beteiligt ist. Die Verwaltung wird in Zukunft in vergleichbaren Planfeststellungsverfahren neben der Forderung nach dem Verbau von Erdkabeln Sichtachsenstudien von der verfahrensleitenden Behörde einfordern falls eine Erdkabelverlegung nicht umgesetzt wird.

Zu Frage 4:

Wie beurteilt die Stadtverwaltung das Missverhältnis, dass ein Investor wie die DEVK für ihr neues Verwaltungsgebäude ein 90.000 € teures Welterbeverträglichkeitsgutachten für eine bisher nicht bekannte bzw. relevante Sichtachse in Auftrag geben muss, während Amprion offensichtlich einfach eine der prominentesten Sichtachsen ohne weiteres zustellen darf?

Antwort der Verwaltung:

Generell müssen in Fällen, in denen eine Beeinträchtigung des Weltkulturerbes Kölner Dom durch ein Vorhaben entstehen könnte, eine Weltkulturverträglichkeitsuntersuchung vorgenommen werden. Auch wenn dies im Fall des Strommastes nicht gefordert wurde, entbindet das nicht andere Vorhabenträger von ihren Pflichten.

Gez. Greitemann